

XII. Gesellschaftsausstellung 1926 in der Kunsthalle Bern

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizer Kunst = Art suisse = Arte svizzera = Swiss art**

Band (Jahr): - **(1926)**

Heft 1

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-623169>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

spiegeln; der Zentralvorstand wird ersucht, sich von neuem mit der Frage des Nachrichtendienstes innerhalb unserer Gesellschaft zu befassen.

Waadt: —

Zürich: —

Mitteilungen des Zentralvorstandes

Der Bund geistig Schaffender hat sich aufgelöst. Es besteht das Projekt einer Neugründung: «Künstlerbund». Die Generalversammlung, der wir hierüber genauere Angaben werden machen können, wird über unsern Beitritt zum «Künstlerbund» zu entscheiden haben.

Wir veranstalten dieses Jahr unsere 12. Gesellschaftsausstellung. Die Wahl des Ortes — Bern oder Zürich — wird der Zentralvorstand demnächst treffen. Wir werden nicht verfehlen, beim Bund um die übliche Subvention nachzusuchen.

Das Schicksal des transportablen Ausstellungsgebäudes ist immer noch unbestimmt. Es war schon die Rede vom Verkauf des Gebäudes, ein Vorgehen, das wir keinenfalls begrüßen würden. Auch wurde die Frage aufgeworfen, ob nicht das Militärdepartement wie in ähnlichen Fällen die jeweilig nötigen Arbeiten übernehmen könnte. Die eidg. Kunstkommission befasst sich mit dieser Angelegenheit.

Was die dekorative Kunst betrifft, sind wir alle darin einig, dass sie an einer Ausstellung in würdiger Weise zur Geltung kommen sollte. Es wäre zu wünschen, dass wir hierüber aus jeder Sektion nützliche Anregungen empfangen könnten. Jedenfalls wird es sich darum handeln, eine Ausstellung dekorativer Kunst von besonders bezeichnender Natur zu veranstalten.

Schluss der Sitzung 4½ Uhr.

R. W. Huber.

XII. Gesellschaftsausstellung 1926 in der Kunsthalle Bern

Das Anmeldeformular und die Wahlvorschläge für die Jury mit dem Stimmzettel werden unsern Mitgliedern in der ersten Hälfte des Monats Juni zugestellt werden.

Vorläufig können wir folgende Daten bekanntgeben:

Anmeldung der Kunstwerke auf den 1. September 1926.

Einlieferung der Werke in der Kunsthalle Bern 13. Sept. 1926.

Eröffnung der Ausstellung am 2. event. 3. Oktober.

Schluss der Ausstellung am 31. Oktober.

Wir ersuchen unsere Kollegen von neuem, dieser Gesellschaftsausstellung ihre besten Werke zu reservieren.

Normen unser Gesellschaft

Dem Wunsche verschiedener Sektionen entsprechend, bringen wir unsern Mitgliedern die seit 1922 festgesetzten Normen in Erinnerung:

1. Jurys für Ausstellungen haben ausschliesslich aus Künstlern zu bestehen.
 2. Jurys für Wettbewerbe sollen in der Mehrzahl aus Künstlern bestehen (Vertretung der Veranstalter des Wettbewerbes).
 3. Hat die Jury einen ersten Preis erteilt, so ist demselben die Ausführung garantiert.
 4. Werden Künstler zu Wettbewerben eingeladen (beschränkte Wettbewerbe), so sind die Eingeladenen in angemessener Weise zu honorieren.
 5. Bei Ausschreibung eines Wettbewerbes oder einer Ausstellung ist gleichzeitig die Besetzung der Jury zur Kenntnis zu bringen.
 6. Es ist dafür zu sorgen, dass die Jury wenn möglich spätestens acht Tage nach Eintreffen der Werke ihres Amtes walten kann. Ueberlassung des Reproduktionsrechtes nur gegen Entschädigung.
-

Kunstblatt 1926

Es freut uns mitteilen zu können, dass das Kunstblatt 1926 eine Arbeit von Hiram Brulhart (Sektion Freiburg) sein wird.

Wettbewerb

Figurenfenster der Fassaden der St. Antoniuskirche in Basel.

Dieser Wettbewerb, dessen Preissumme leider sehr bescheiden bemessen ist, scheint künstlerisch interessante Aufgaben zu stellen. Die Kollegen, die sich für den Wettbewerb interessieren, mögen baldigst Herrn C. Schäuble-Reinert, Brunnmattgasse 5, Basel, um Zusendung des ausführlichen Programmes ersuchen. Wie wir vernehmen, ist die anfänglich auf den 15. Juni d. J. angesetzte Frist für Einreichung der Projekte um einen Monat verlängert worden.
